



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0895.01

FD/P120895
Basel, 13. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Juni 2012

Ratschlag

zu einer Teilrevision

**des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April
2000 (Steuergesetz, StG)**

betreffend

**Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und Begehren	3
2. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	3
3. Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes	5
4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	6
5. Inkrafttreten	9
6. Finanzielle Auswirkungen	9
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
8. Anträge an den Grossen Rat	10

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen

Grossratsbeschluss

betreffend Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000

1. Vorbemerkungen und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Harmonisierungsrecht des Bundes betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes.

Am 17. Dezember 2010 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (AS 2011, 3259; Botschaft Bundesrat BBl 2005, 575). Die Neuregelung erfolgte wegen der unterschiedlichen Veranlagungspraxis in den Kantonen und der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen. Mit der einheitlichen neuen Gesetzesregelung sollen die bisherigen Unsicherheiten beseitigt und die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen erleichtert werden. Geregelt wird auch die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen bei internationalen Verhältnissen, wenn Mitarbeitende ihren Wohnsitz in der Schweiz nicht während der ganzen Dauer der Nichtausübbarkeit der Optionen haben.

Am 17. Juni 2011 hat der Bund das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (AS 2012, 489; Botschaft Bundesrat BBl 2010, 2855) erlassen. Die steuerliche Behandlung des Feuerwehrsoldes wurde in den Kantonen bisher sehr unterschiedlich praktiziert.

Bei den beiden Bundesgesetzen handelt es sich um Mantelerlasse, welche Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) enthalten.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sie sind für die Kantone zwingend. Entscheidungsspielraum haben sie nur hinsichtlich des Quellensteuersatzes bei der anteiligen internationalen Besteuerung von Mitarbeiteroptionen und hinsichtlich der Obergrenze für den steuerfreien Feuerwehrsold.

Ausserdem werden bei dieser Gelegenheit im Sinne einer Harmonisierung die Anpassung zweier Fristen-Bestimmungen an die Regelung der direkten Bundessteuer sowie eine kleine redaktionelle Korrektur des Gesetzestexts in § 8 Abs. 3 StG betreffend den Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen bei interkantonalen Wohnsitzwechseln beantragt.

2. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeitende von Unternehmungen werden häufig durch die Abgabe von Beteiligungsrechten in Form von Aktien oder Optionen am Unternehmen beteiligt. Die Zuteilung von Mitarbeiteraktien oder -optionen stellt, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer verbunden ist, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Bei allen Mitarbeiterbeteiligungen stellt sich jeweils die Frage, ob das Einkommen bereits beim Erwerb der Beteiligung, beim Wegfall der Verfügungssperre oder erst bei der Ausübung realisiert wird.

Mit der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen räumen die Unternehmen ihren Angestellten entgeltlich oder unentgeltlich das Recht ein, innert bestimmter Frist und zu bestimmten Konditionen Aktien der Unternehmung zu einem im Voraus festgesetzten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben. Die Optionen können mit Bedingungen verknüpft sein (sog. Vesting-Klauseln) und/oder mit einer Verfügungssperre belegt werden. Sind die Mitarbeiteroptionen, bspw. wegen individueller Bedingungen, langer Laufzeiten oder Sperrfristen, objektiv nicht bewertbar, erfolgt die Besteuerung erst bei Ausübung der Option, d.h. beim Erwerb der Aktien.

Nach der neuen bundesrechtlichen Regelung werden die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich wie folgt behandelt:

- Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Ausschlaggebend ist dabei der zivilrechtliche Rechtserwerb. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktien vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Sperrfristen sind mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert zu berücksichtigen. Der Diskont gilt längstens für zehn Jahre. Dies entspricht bereits der geltenden Veranlagungspraxis.
- Börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die nicht gesperrt, sondern frei verfügbar sind, werden ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert.
- Nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen werden neu nicht mehr im Zeitpunkt ihrer Zuteilung, sondern erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option, vermindert um den Ausübungspreis. Die Besteuerung im Ausübungszeitpunkt hat den Vorteil, dass die Optionen nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden und dass die Mitarbeitenden nicht mehr Steuern auf einem geldwerten Vorteil entrichten müssen, den sie im Falle eines späteren Kursverfalls der Aktien gar nicht realisieren können.
- Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar. Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen; die Mitarbeiterbeteiligung bildet hier nur das Vehikel zur Berechnung der Abfindungssumme.
- Bei der kantonalen Vermögenssteuer sind Mitarbeiteraktien zum Verkehrswert zu bewerten. Allfällige Sperrfristen haben die Kantone angemessen zu berücksichtigen, doch schreibt ihnen das StHG die Höhe des Bewertungseinschlags nicht vor. Mitarbeiterbeteiligungen, bei denen der geldwerte Vorteil erst bei Ausübung des Optionsrechts als Einkommen besteuert wird, unterliegen der Vermögenssteuer hingegen nicht, sind aber aus Kontrollgründen bei ihrer Zuteilung pro memoria ohne Angabe eines Steuerwerts zu deklarieren.

Die Besteuerung der Mitarbeiteroptionen im Ausübungszeitpunkt erfordert bei internationalen Verhältnissen, dass der Besteuerungsanspruch des Kantons gegenüber dem Ausland abgegrenzt wird. Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz in der Schweiz, wird das erzielte Erwerbseinkommen an-

teilsmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert. Diese Regelung entspricht dem international gebräuchlichen und von der OECD empfohlenen Lösungsansatz zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Mitarbeiteroptionen. Zur Sicherstellung der Besteuerung haben die schweizerischen Arbeitgeber einen entsprechenden anteiligen Quellensteuerabzug vorzunehmen, der der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeitenden im Verhältnis zur Zeitspanne zwischen der Zuteilung der Option und dem Entstehen des Ausübungsrechts entspricht. Den Steuersatz für die Quellensteuer bestimmen die Kantone autonom. Analog zur direkten Bundessteuer und angesichts des Umstands, dass Mitarbeiteroptionen in der Regel an Angehörige des oberen Kaderns mit Einkünften in der obersten Progressionsstufe offeriert werden, wird ein Steuersatz von 26% vorgeschlagen; dieser Satz entspricht dem Steuersatz der zweiten Stufe des Einkommenssteuertarifs.

Damit das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen veranlagt werden kann, müssen die Unternehmen, welche Mitarbeiterbeteiligungsprogramme betreiben, der Steuerverwaltung für jede Steuerperiode Bescheinigungen über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen und über die Zuteilung und Ausübung von Mitarbeiteroptionen einreichen.

3. Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Nach bisherigem Recht waren nur der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfrei. Demgegenüber galt der Sold für den Feuerwehrdienst weder nach StHG noch nach DBG als steuerfrei. Auch in Basel-Stadt ist der Feuerwehrosold im Unterschied zu vielen anderen Kantonen grundsätzlich steuerbar. Nach § 9 der Steuerverordnung kann vom steuerbaren Feuerwehrosold aber ein pauschaler Berufskostenabzug von CHF 3'000 vorgenommen werden, so dass er in vielen Fällen schon heute faktisch steuerfrei ist.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes wird der Sold für Milizfeuerwehrleute neu für steuerfrei erklärt. Mit einer positiven Umschreibung wird festgelegt, was als Feuerwehrosold zu verstehen ist, nämlich der Sold für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung u. dgl.). Mit einer negativen Umschreibung wird ausserdem festgehalten, welche weiteren Entgelte im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit nicht unter die Steuerfreiheit fallen, nämlich die Pauschalzulagen für Kader, die Funktionszulagen und die Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Schliesslich wird, um allfällige Missbräuche zu verhindern und nur die Einkünfte mit effektivem Soldcharakter von der Besteuerung auszunehmen, der steuerfreie Sold nach oben limitiert. Die Obergrenze beträgt bei der direkten Bundessteuer CHF 5'000, bei den kantonalen Steuern wird sie von den Kantonen autonom bestimmt. Für Basel-Stadt wird im Interesse der Steuerharmonisierung die gleiche Obergrenze von CHF 5'000 wie bei der direkten Bundessteuer vorgeschlagen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Wirtschaftliche Steuerzugehörigkeit (§ 5 lit. b)

Diese Bestimmung hält fest, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland für Entschädigungen steuerpflichtig sind, die sie als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten. Zu den steuerbaren Entschädigungen gehören nicht nur Tantiemen, Sitzungsgelder und feste Entschädigungen, sondern auch allfällige Mitarbeiterbeteiligungen. § 5 lit. b StG wird entsprechend ergänzt.

Besteuerungszeitpunkt von Kapitaleistungen bei Domizilwechsel (§ 8 Abs. 3)

Gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG befindet sich bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz die persönliche Steuerpflicht in jenem Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Die persönliche Steuerzugehörigkeit dauert somit während der ganzen Steuerperiode an (Grundsatz der Einheit der Steuerperiode) und der Steueranspruch steht jenem Kanton zu, in den die steuerpflichtige Person umgezogen ist (Zuzugsprinzip). Dieses Zuzugsprinzip gilt für Kapitaleistungen aus Vorsorge allerdings nicht. Diese sind gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG in dem Kanton steuerbar, indem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat. Im kantonalen Steuergesetz wird in § 8 Abs. 3 StG nicht die Fälligkeit, sondern die Ausschüttung der Kapitaleistung als massgeblicher Besteuerungszeitpunkt bezeichnet. Es handelt es sich dabei um ein redaktionelles Versehen. § 8 Abs. 3 StG soll daher berichtigt und an Art. 68 Abs. 1 StHG angepasst werden.

Unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 18 Abs. 1)

Die Bestimmung umschreibt die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Zu diesen Einkünften gehören auch die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. § 18 Abs. 1 StG wird entsprechend ergänzt und mit einem Titel versehen. Ausserdem sind analog Art. 17 Abs. 1 DBG die Tantiemen in die Aufzählung der Einkünfte aus unselbständigem Erwerb aufzunehmen.

Mitarbeiterbeteiligungen (§ 18a)

Der neue § 18a StG umschreibt die Mitarbeiterbeteiligungen. Zu den echten Mitarbeiterbeteiligungen gehören die Mitarbeiteraktien und die Mitarbeiteroptionen. Von den echten sind die sog. unechten Mitarbeiterbeteiligungen zu unterscheiden. Bei diesen erhält der Mitarbeitende kein Recht auf den Bezug von Aktien, sondern es werden künftige Bar- oder Bonuszahlungen versprochen, deren Umfang bspw. anhand des Aktienkurses oder der Dividendenrendite der Unternehmung berechnet wird.

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen (§18b)

§ 18b StG regelt den Zeitpunkt der Besteuerung, die Bestimmung der steuerbaren Leistung und die Höhe eines allfällig zu berücksichtigenden Diskontes bei der Zuteilung von gesperrten Mitarbeiteraktien. Mitarbeiteraktien sind immer beim Erwerb steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktien vermindert um den allfälligen Erwerbspreis. Sperrfristen sind mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert der Aktien zu berücksichtigen. Der Diskont gilt längstens für zehn Jahre. Für nicht gesperrte börsenkotierte Mitarbeiteroptionen gelten die gleichen Regeln.

Erst im Zeitpunkt der Ausübung werden demgegenüber nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option vermindert um den allenfalls zu bezahlenden Ausübungspreis.

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (§ 18c)

§ 18c StG bestimmt den Besteuerungszeitpunkt bei der Besteuerung von unechten Mitarbeiterbeteiligungen. Erhalten die Mitarbeitenden Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen, findet die Besteuerung erst beim tatsächlichen Zufluss der Abfindung statt.

Anteilmässige Besteuerung (§ 18d)

Der neue § 18d StG regelt die Besteuerung von gesperrten Mitarbeiteroptionen bei internationalen Verhältnissen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Mitarbeitende mit Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz verlegen, bevor sie die Mitarbeiteroptionen überhaupt ausüben dürfen. In diesen Fällen steht das Besteuerungsrecht dem bisherigen und dem neuen Wohnsitzstaat anteilmässig zu. Massgeblich für die Bestimmung des anteiligen Besteuerungsrechts ist die Dauer der Ausübungssperre, also die Zeitspanne während der die Option nicht ausgeübt werden darf. Ist beispielsweise die Ausübung einer Option erst nach drei Jahren möglich und zieht die steuerpflichtige Person bereits nach zwei Jahren von der Schweiz ins Ausland, unterliegen bei Ausübung der Option nur zwei Drittel des geldwerten Vorteils der (Quellen-)Besteuerung. Zieht im umgekehrten Fall die steuerpflichtige Person nach zwei Jahren vom Ausland in die Schweiz, ist bei Ausübung der Option nur ein Drittel des geldwerten Vorteils steuerbar.

Feuerwehrosold (§ 25 lit. h^{bis})

Die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes wird in § 25 lit. h^{bis} StG entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben umschrieben. Als Obergrenze für den steuerfreien Sold wird analog zur direkten Bundessteuer eine Limite von CHF 5'000 vorgeschlagen.

Vermögensbewertung bei Mitarbeiterbeteiligungen (§ 46 Abs. 2)

Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt der Zuteilung steuerbar sind, haben einen Vermögenswert und unterliegen deshalb auch der Vermögenssteuer. Sie werden zum Verkehrswert bewertet. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien ist der mangelnden Verfügbarkeit der Aktien wegen der Sperrfristen angemessen Rechnung zu tragen. Dies ist neu, da nach der bisherigen Praxis gesperrte Aktien zum vollen Verkehrswert besteuert werden. Die Bewertung gesperrter Mitarbeiteraktien regelt der Regierungsrat, der nach § 46 Abs. 7 StG für den Erlass der nötigen Vorschriften für die Vermögensbewertung zuständig ist, in der Steuerverordnung. Gesperrte und nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen werden bei der Zuteilung noch nicht als Einkommen besteuert, weshalb auch noch keine Vermögenssteuer zu erheben ist; sie sind in der Steuererklärung aber pro memoria ohne Steuerwert zu deklarieren.

Quellensteuer (§§ 91 Abs. 2, 98 Abs. 1 und 2, 100a und 189 Abs. 1 lit. d)

§ 91 Abs. 2 StG regelt die Besteuerung an der Quelle für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Bestimmung umschreibt die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Zu diesen Einkünften gehören auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. § 91 Abs. 2 StG wird entsprechend ergänzt.

§ 98 StG regelt die Besteuerung an der Quelle für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Die Bestimmung hält fest, dass diese Personen für Entschädigungen steuerpflichtig sind, die sie als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten. Zu den steuerbaren Entschädigungen gehören nicht nur Tantiemen, Sitzungsgelder und feste Entschädigungen, sondern auch allfällige Mitarbeiterbeteiligungen. § 98 Abs. 1 und 2 StG werden entsprechend ergänzt.

Wechseln Mitarbeitende mit gesperrten Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz ins Ausland, bevor sie die Mitarbeiteroptionen überhaupt ausüben dürfen, steht das Besteuerungsrecht, so § 18d StG, der Schweiz anteilmässig zu. § 100a StG sieht für diese Fälle die Besteuerung an der Quelle vor. Der Quellensteuersatz beträgt 26% und entspricht damit dem Satz der zweiten Stufe des Einkommenssteuertarifs. Die Änderung entspricht Art. 35 Abs. 1 Bst. i StHG und ist für die Kantone mit Ausnahme des Steuersatzes, den sie selbst bestimmen können, zwingend.

§ 189 Abs. 1 lit. d StG regelt die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung im Quellensteuerverfahren. Verlegen Mitarbeitende mit Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz ins Ausland, bevor sie die Mitarbeiteroptionen ausüben, muss der Schuldner der steuerbaren Leistung die anteilmässigen Steuern entrichten. Der neu eingefügte lit. d hält fest, dass das auch dann gilt, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Bescheinigungs- und Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 157 Abs. 1 lit. e)

§ 157 Abs. 1 lit. e StG bestimmt, dass die Arbeitgeber die von ihnen ausgerichteten Leistungen an die Arbeitnehmenden der Steuerbehörde direkt in Form einer Kopie des Lohnausweises melden müssen. Ergänzend wird dazu festgehalten, dass Arbeitgeber auch die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen bescheinigen und melden müssen.

Rekursverfahren vor der Steuerrekurskommission (§ 164 Abs. 2)

Gemäss § 164 Abs. 2 StG besteht die Möglichkeit, die Frist für die Rekursbegründung vor der Steuerrekurskommission zu erstrecken. Dies ist im Bundesrecht nicht möglich (vgl. Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG). Die Anpassung drängt sich auf, da im Rechtsmittelverfahren die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer betroffen sind, weshalb bereits heute innert der Frist von Art. 140 DBG eine Begründung einzureichen ist. Wenn nötig, käme vermehrt ein zweiter Schriftenwechsel zur Anwendung.

Rekurs an das Verwaltungsgericht (§ 171 Abs. 2 und 4)

Nach dem bisherigen Recht bestehen für das Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern eine Rekursanmeldefrist von 10 Tagen und eine Begründungsfrist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides. Für die direkte Bundessteuer beträgt die Frist zur Anmeldung und Begründung 30 Tage, ohne die Möglichkeit der Fristerstreckung. Dies ist ungünstig. Verfahren können mit den bestehenden divergierenden Regeln nicht zusammengelegt und Verfügungen müssen immer doppelt eröffnet werden, auch wenn diese inhaltlich identisch sind. Aus diesem Grund wird die Rechtsmittelfrist im Steuergesetz an die Frist im DBG angeglichen. Die Änderungen von § 171 führen somit zu einer Verfahrensvereinfachung.

Erstmalige Anwendung des neuen Rechts (§ 234 Abs. 25)

Vgl. dazu Abschnitt 5.

5. Inkrafttreten

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft (Präsidentialentscheid vom 9. Juni 2011). Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens an (Art. 72m StHG).

Das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft (Präsidentialentscheid vom 8. November 2011). Die Kantone haben ab Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen (Art. 72n StHG).

Gemäss § 234 Abs. 25 StG werden die materiell-rechtlichen Bestimmungen ab Steuerjahr 2013 anwendbar. Die formellen Bestimmungen zum Rekursverfahren (§§ 164 und 171 StG) sind hingegen nicht periodenbezogen und werden deshalb bereits mit dem Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam.

6. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Einkommenssteuer haben die neuen Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, da sie im Wesentlichen der bisherigen Veranlagungspraxis entsprechen. Ebenfalls keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen hat die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes.

Bei der Vermögenssteuer sind die Steuerausfälle infolge der Berücksichtigung der Sperrfristen bei der Bewertung von gesperrten Mitarbeiteraktien nicht näher bezifferbar, da der Bestand an Mitarbeiterbeteiligungen und die Dauer allfälliger Sperrfristen statistisch nicht erfasst wird. Nach Einschätzung der Steuerverwaltung ist mit Steuerausfällen von CHF 1 bis 2 Mio. zu rechnen.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die Gesetzesvorlage hat aufgrund der Quellensteuer- und Bescheinigungspflicht für Mitarbeiterbeteiligungen kleinere Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen. Zu Mehrbelastungen kommt es allerdings nicht, da die Lohnbescheinigungspflicht schon bisher auch für Mitarbeiterbeteiligungen bestanden hat. Die KMU sind, da Mitarbeiterbeteiligungsprogramme hauptsächlich von börsenkotierten und international tätigen Grossunternehmen angeboten werden, durch die neuen Vorschriften kaum betroffen.

8. Anträge an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgende Beschlussfassung:

Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetzes, StG) wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

Geltendes Recht (StG)	Vorschlag Regierungsrat (E StG)	DBG (StHG: nicht immer identisch mit DBG)
<p>§ 5 lit. b StG</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>	<p>§ 5 lit. b E-StG</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, <u>Mitarbeiterbeteiligungen</u> oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b DBG (Art. 4 Abs. 2 Bst. b StHG)</p> <p>b. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;</p>
<p>§ 8 Abs. 3 StG</p> <p>³ Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes stattfindet. Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Wegzug vorangehenden Steuerperiode. Kapitaleistungen gemäss § 39 sind steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt ihrer Ausschüttung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 E-StG</p> <p>³ Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes stattfindet. Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Wegzug vorangehenden Steuerperiode. Kapitaleistungen gemäss § 39 sind steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt <u>der Fälligkeit</u> im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	<p>Art. 68 Abs. 1 StHG</p> <p>³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleistungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 38 Absatz 4 bleibt im Übrigen vorbehalten.</p>
<p>§ 18 Abs. 1 StG</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder und andere geldwerte Vorteile.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 E-StG</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, <u>Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</u> und andere geldwerte Vorteile.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 DBG</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p>
<p>---</p>	<p>§ 18a E-StG</p> <p><i>Mitarbeiterbeteiligungen</i></p> <p>¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:</p> <p>a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;</p> <p>b) Optionen auf den Erwerb von Be-</p>	<p>Art. 17a DBG (Art. 7c StHG)</p> <p><i>Mitarbeiterbeteiligungen</i></p> <p>¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:</p> <p>a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;</p> <p>b. Optionen auf den Erwerb von Be-</p>

	<p>teiligungen nach lit. a.</p> <p>² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.</p>	<p>teiligungen nach Buchstabe a.</p> <p>² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.</p>
---	<p>§ 18b E-StG</p> <p><i>Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</i></p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p> <p>² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p> <p>³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>	<p>Art. 17b DBG (Art. 7d StHG)</p> <p><i>Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</i></p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p> <p>² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p> <p>³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>
---	<p>§ 18c E-StG</p> <p><i>Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</i></p> <p>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>	<p>Art. 17c DBG (Art. 7e StHG)</p> <p><i>Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</i></p> <p>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>
---	<p>§ 18d E-StG</p> <p><i>Anteilmässige Besteuerung</i></p> <p>Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 18b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>	<p>Art. 17d DBG (Art. 7f StHG)</p> <p><i>Anteilmässige Besteuerung</i></p> <p>Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>
---	<p>§ 25 lit. h^{bis} E-StG</p> <p>i) der Sold der Milizfeuerwehrleute</p>	<p>Art. 24 Bst. f^{bis} DBG (Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG)</p> <p>f^{bis}. der Sold der Milizfeuerwehrleute</p>

	bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;	bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
<p>§ 46 Abs. 2 E-StG</p> <p>² Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträge, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert.</p>	<p>§ 46 Abs. 2 E-StG</p> <p>² Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträge, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert. <u>Allfällige Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 sind angemessen zu berücksichtigen; Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 3 und § 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</u></p>	<p>Art. 14a Abs. 1 und 2 StHG</p> <p>¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 7d Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 7d Absatz 3 und 7e sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>
<p>§ 91 Abs. 2 StG</p> <p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.</p>	<p>§ 91 Abs. 2 E-StG</p> <p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, <u>geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</u> und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.</p>	<p>Art. 84 Abs. 2 DBG</p> <p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.</p>
<p>§ 98 Abs. 1 und 2 StG</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p>	<p>§ 98 Abs. 1 und 2 E-StG</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, <u>Mitarbeiterbeteiligungen</u> und ähnlichen Vergütungen einem</p>	<p>Art. 93 Abs. 1 und 2 DBG)</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p>

<p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p>	<p>Steuerabzug an der Quelle.</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, <u>Mitarbeiterbeteiligungen</u> und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p>	<p>tig.</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p>
<p>§ 157 Abs. 1 lit. e StG</p> <p>e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form.</p>	<p>§ 157 Abs. 1 lit. e E-StG</p> <p>e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; <u>ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</u></p>	<p>Art. 45 Bst. e StHG (Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG)</p> <p>e. die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</p>
<p>§ 164 Abs. 2 StG</p> <p>² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies möglich ist, genau zu bezeichnen. Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden.</p>	<p>§ 164 Abs. 2 E-StG</p> <p>² Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies <u>nicht</u> möglich ist, genau zu bezeichnen. <u>Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der betroffenen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.</u></p>	<p>Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG</p> <p>¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Artikel 132 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Er muss in der Beschwerde seine Begehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so wird dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.</p>
<p>§ 171 StG</p> <p>¹ Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission kann die betroffene Person Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>³ Der Rekurs an das Verwaltungsgericht steht auch der Steuerverwaltung offen.</p>	<p>§ 171 E-StG</p> <p>¹ Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission kann die betroffene Person Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>² <u>Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheids beim Verwaltungsgericht zu erheben. § 164 Abs. 2 gilt sinngemäss.</u></p> <p>³ Der Rekurs an das Verwaltungsgericht steht auch der Steuerverwaltung offen.</p> <p>⁴ <u>Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungs-</u></p>	<p>Art. 145 DBG</p> <p>¹ Das kantonale Recht kann den Weiterzug des Beschwerdeentscheides an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz vorsehen.</p> <p>² Die Artikel 140–144 gelten sinngemäss.</p>

	<u>rechtspflege.</u>	
---	<p>§ 189 Abs. 1 lit. d E-StG</p> <p>d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	<p>Art. 100 Abs. 1 Bst. d DBG (Art. 37 Abs. 1 Bst. d StHG)</p> <p>d. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>
---	<p>§ 234 Abs. 25 E-StG</p> <p>²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm. jiii sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2013 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 164 Abs. 2 und 171 Abs. 2 und 4, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.</p>	---

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes stattfindet. Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Wegzug vorangehenden Steuerperiode. Kapitaleleistungen gemäss § 39 sind steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

Vor § 18 wird folgender neuer Titel eingefügt:

a) Grundsatz

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Nach § 18 werden folgende §§ 18a-18d samt Titel b-e eingefügt:

b) Mitarbeiterbeteiligungen

§ 18a. Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach lit. a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

c) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

§ 18b. Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

d) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

§ 18c. Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

e) Anteilsmässige Besteuerung

§ 18d. Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 18b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Nach § 25 lit. h wird folgende lit. h^{bis} eingefügt:

h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

§ 46 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträge, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert. Allfällige Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 sind angemessen zu berücksichtigen; Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 3 und § 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 91 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

§ 98 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 98. Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.

Nach § 100 wird folgender § 100a samt Titel 6^{bis} eingefügt:

6^{bis}. Empfänger und Empfängerinnen von Mitarbeiterbeteiligungen

§ 100a. Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 18b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 18d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 26 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 157 Abs. 1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

§ 164 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der betroffenen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

§ 171 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheids beim Verwaltungsgericht zu erheben. § 164 Abs. 2 gilt sinngemäss.

|

§ 171 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Nach § 189 Abs. 1 lit. c wird folgende lit. d eingefügt:

d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 234 wird um folgenden Abs. 25 ergänzt:

²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2013 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 164 Abs. 2 und 171 Abs. 2 und 4, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Die Pflicht zur Bescheinigung und Meldung von Mitarbeiterbeteiligungen ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Lohndeklaration und ist auch bundesrechtlich vorgegeben.

Die Fristanpassungen führen zu einer Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Die korrekte Steuererhebung liegt im Gesamtinteresse der Allgemeinheit.

Die einheitliche Regelung des Rechtsmittelverfahrens verhindert Formfehler durch die Steuerpflichtigen.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Keine.

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:

- a. Finanzielle?
- b. Administrative?
- c. Weitere?

Die Pflicht zur Bescheinigung und Meldung von Mitarbeiterbeteiligungen löst keine Mehrbelastungen aus. Die Unternehmen waren schon bisher zu Angaben verpflichtet.

Die Fristenanpassung führt zu einer administrativen Minderbelastung bei den Steuerpflichtigen.

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

KMU sind eher theoretisch betroffen. In der Regel werden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aber hauptsächlich von Grossunternehmen angeboten.

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

Die administrativen Belastungen sind unvermeidlich. Es gibt aber keine Mehrbelastungen (vgl. Frage 4).

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Nein.

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Nein.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Nein. Es sind alle Unternehmen mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen betroffen. Von der Fristenanpassung sind theoretisch alle Steuerpflichtigen betroffen.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Nein, es sind keine Arbeitsplätze gefährdet. Betroffen sind die Unternehmen, welche (freiwillig) Mitarbeiterbeteiligungsprogramme betreiben.

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Keine Auswirkungen.

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Nein.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Nein.

Von der Fristenanpassung sind theoretisch alle Steuerpflichtigen betroffen

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Siehe Frage 13.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Siehe Frage 13

Fristenanpassung: Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens durch gleiche Frist-Bestimmungen wie bei der Direkten Bundessteuer.

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Es gibt keine Erschwerungen des Wettbewerbs.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Es gibt keine negativen Auswirkungen.

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

Es gibt keine Benachteiligung der ansässigen Unternehmen. Die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen gilt schweizweit.

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

Keine.

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

Keine.

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Unternehmen, die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme anbieten, sind in der Lage, die entsprechenden Vorgaben zur Lohndeklaration umzusetzen.

Fristenregelung: Die Änderungen sind eine Vereinfachung des Verfahrens.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Keine. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme werden von Grossunternehmen geführt, die dafür eingerichtet sind.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

Keine.

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

Nicht möglich und nicht nötig.

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

Es gibt keine parallelen Verfahren. Die Lohndeklaration (inkl. Mitarbeiterbeteiligungen) erfolgt gegenüber den Mitarbeitenden. Vom Lohnausweis ist eine Kopie an die Steuerbehörde des Sitzkantons zu melden.

Die Anpassung bei der Frist führt dazu, dass die Fristen nun bei den kantonalen Steuern und der Direkten Bundessteuer gleich sind. Dies ist für die Betroffenen eine Entlastung.

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Nein.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme werden in der Regel von grossen Unternehmen betrieben. Diese sind über die gesetzlichen Vorgaben informiert.

In der Rechtmittelbelehrung werden die Bestimmungen zum Fristenlauf aufgeführt.

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Die Bescheinigungs- und Meldepflichten kommen erst anfangs 2013 zur Anwendung.

Für die Arbeitgeber sind keine grösseren Umstellungen nötig

Fristen: Keine Umstellungen nötig..

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

Keine.

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Keine. Die Umsetzung der Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und ihrer Deklaration ist bundesrechtlich vorgegeben.

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Nein, vgl. auch Frage 30.

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Siehe Frage 31.

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Siehe Frage 30.

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

Siehe Frage 30

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

Siehe Frage 30.

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis

der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.